

V6 Mehr Demokratie in den Kreisen und Gemeinden wagen

Gremium: LAG DIR
Beschlussdatum: 20.09.2018
Tagesordnungspunkt: 5. Verschiedene Anträge

1 Hiermit stelle ich für die LAG DIR - Landesarbeitsgemeinschaft Demokratie,
2 Inneres und Recht - den Antrag: Die LDK möge die folgende Position zur Änderung
3 der Kommunalverfassung beschließen und allen Kreisverbänden die Aufnahme eben
4 dieser Änderung in ihre Kommunal-Wahlprogramme zu empfehlen.

5 Mehr Demokratie wagen

6 Politikverdrossenheit entgegenzutreten, Bürger*innen ermutigen

7 Bei den Landratswahlen in Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2018 nahmen nur knapp
8 ein Drittel aller Wahlberechtigten ihr Wahlrecht wahr. Mit nur 28,4 Prozent
9 traten im Landkreis Vorpommern-Rügen die wenigsten Bürgerinnen und Bürger an die
10 Wahlurne und selbst mit immerhin 34,1 Prozent in Ludwigslust-Parchim als
11 „wahlbeteiligungsstärkstem“ Landkreis, war eine unbefriedigende Beteiligung zu
12 verzeichnen.

13 Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich offensichtlich von der Politik abgewandt
14 oder stehen ihr zumindest desinteressiert gegenüber. Dabei spielt es sicher eine
15 Rolle, ob eine Wahl als wichtig oder weniger wichtig eingeschätzt wird, aber
16 auch politische Entscheidungen haben Einfluss darauf, ob sich Bürgerinnen und
17 Bürger eingebunden fühlen und sich damit identifizieren können. Ein negatives
18 Beispiel ist die Entscheidung zur Kreisgebietsreform, die eine Identifikation
19 mit dieser kommunalpolitischen Ebene und die Auseinandersetzung mit den Themen
20 vor Ort deutlich erschwert.

21 Einmischung erwünscht

22 Ein wesentlicher Aspekt der stärkeren Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern
23 in politische Entscheidungsprozesse sind die Möglichkeiten zur
24 direktdemokratischen Einflussnahme. Denn insbesondere auf der kommunalen Ebene
25 bestehen Möglichkeiten Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermuntern sich
26 einzumischen, sich zu engagieren und bewusst an politischen
27 Entscheidungsprozessen in den Gemeinden und Landkreisen zu beteiligen. Dies
28 fördert eine stärkere Identifikation, eine größere Zufriedenheit und dies erhöht
29 die Akzeptanz für getroffene politische Entscheidungen.

30 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich daher dafür ein, Bürgerinnen und Bürgern
31 umfassendere Möglichkeiten zu geben, direkt Einfluss auf kommunalpolitische
32 Entscheidungen zu nehmen. Die Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern muss
33 so gestaltet werden, dass das Petitionsrecht, Einwohneranträge, Bürgerbegehren
34 und Bürgerentscheide erleichtert und Hemmnisse abgebaut werden.

35 Petitionsrecht

36 Das Petitionsrecht nach § 14 Absatz 1 der Kommunalverfassung MV gewährt
37 Einwohnern und Einwohnerinnen lediglich das Recht zur schriftlichen Anregung
38 oder Beschwerde. Das Recht muss so ausgestaltet werden, dass Einwohnerinnen und
39 Einwohnern ein Rederecht in den in Absatz 1 vorgesehenen Beratungen der
40 Gemeindevertretung und der einbezogenen Ausschüsse eingeräumt wird.

41 Fragestunde, Anhörung

42 Die Fragestunde, bzw. Anhörung nach § 17 der Kommunalverfassung MV muss so
43 ausgestaltet sein, dass Einwohnerinnen und Einwohnern ein Rederecht verbindlich
44 eingeräumt wird. Die Gemeindevertretungen sind aufgerufen, die
45 Einwohnerfragestunde so zu gestalten, dass Einwohnerinnen und Einwohnern
46 unmittelbar zu den sie betreffenden Fragen in die öffentliche Sitzung der
47 Vertretung eingeladen werden, um dort Fragen zu stellen, Anregungen zu geben und
48 Diskussionsbeiträge vorbringen zu können.

49 Im Rahmen der Einwohner*innenfragestunde soll auch den Mitgliedern der
50 Kommunalvertretungen die Möglichkeiten eingeräumt werden, Fragen an die
51 Initiatoren und an die Verwaltung zu stellen.

52 Einwohnerantrag

53 Die Möglichkeiten, einen Einwohnerantrag nach § 18 der Kommunalverfassung zu
54 stellen sollen deutlich erleichtert werden. So sind die bestehenden Quoren von
55 derzeit 5 % oder mindestens 2.000 Einwohnern deutlich zu senken. Den Einwohnern
56 und Einwohnerinnen, die den Einwohnerantrag verantwortlich eingebracht haben
57 („Vertretungspersonen“), ist das Rederecht verbindlich einzuräumen.

58 In Bezug auf die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags hat seitens der zuständigen
59 Gemeindeverwaltung vor Sammlung der erforderlichen Unterschriften eine
60 rechtliche Beratung und eine Zulässigkeitsprüfung zu erfolgen. Der
61 Einwohnerantrag soll zukünftig die Möglichkeit eröffnen auch mit dem Ziel einer
62 Abstimmung eingebracht werden zu können.

63 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

64 Die Möglichkeiten zum Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung
65 Mecklenburg-Vorpommern sollen erleichtert, bestehende Hemmnisse deutlich
66 reduziert werden. So sind die bestehenden Quoren von derzeit 10 % oder
67 mindestens 4.000 Einwohnern deutlich zu senken. Zukünftig sollen
68 Onlineeintragungen in Unterschriftenlisten ermöglicht werden. Es müssen
69 Regelungen zur Kostenerstattung geschaffen werden, die Bürgerinnen und Bürger
70 als Initiatoren eines Bürgerbegehrens entlasten.

71 Die derzeit bestehenden Themenausschlüsse sollen deutlich reduziert werden. Das
72 gilt vor allem für die Punkte des Baugesetzbuches, zu denen derzeit kein
73 Bürgerentscheid stattfinden kann. Wir fordern wie in Bayern, Bremen, Hamburg
74 oder Thüringen die Streichung dieser Regelung. Es soll weiterhin überprüft
75 werden, ob auch Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Gegenstand eines
76 Bürgerbegehrens sein können.

77 In Bezug auf die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat seitens der zuständigen
78 Gemeindeverwaltung vor Sammlung der erforderlichen Unterschriften eine
79 rechtliche Beratung und eine Zulässigkeitsprüfung zu erfolgen.

80 Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird nicht mehr von einem „durchführbaren
81 Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ abhängig gemacht, es
82 genügt, wenn der Antrag Angaben zur den voraussichtlichen Kosten der verlangten
83 Maßnahme enthält.

84 Im Rahmen des sog. „kassierenden Bürgerbegehrens“ nach § 20 Absatz 4 Satz 2 der
85 Kommunalverfassung MV ist die derzeit bestehende Korrekturfrist von 6 Wochen

- 86 aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, die sich an der Umsetzung des
87 gefassten Beschlusses orientiert.
- 88 Kommt es zu einem Bürgerentscheid, so müssen in geeigneter und verbindlicher
89 Form Informationen vermittelt werden, die eine zusammenfassende, allgemein
90 verständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts des Bürgerbegehrens für jede
91 Abstimmungsvorlage mit den Auffassungen der Vertrauenspersonen und der
92 Gemeindevertretung gewährleisten. Das derzeit nach § 20, Absatz 6 bestehende
93 Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide in Höhe von 25 % muss abgeschafft werden.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich.